

zu treffende Entscheidung und ihre Verwirklichung verantwortlich./1/) Die Beschlagnahme der der Einziehung unterliegenden Waren braucht in diesem Fall nicht aufgehoben zu werden.

Im gerichtlichen Verfahren kann auf selbständige Einziehung sowohl hinsichtlich der Waren als auch der

/9/ Die Eigenverantwortlichkeit der Zollverwaltung folgt aus der VO über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr vom 24. Juni 1971 (GBl. n. S. 480).

Ersatzwerte erkannt werden, soweit diese Gegenstand der Anklage bzw. des Eröffnungsbeschlusses waren. Wird auf eine Einziehung gemäß § 16 Abs. 3 ZollG vom Gericht nicht erkannt, dann sind alle beschlagnahmten Gegenstände spätestens mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung freizugeben. Hierzu bedarf es keines besonderen Beschlusses zur Aufhebung der Beschlagnahme; das Gericht hat vielmehr das zuständige Organ (Volkspolizeikreisamt oder Zollverwaltung) schriftlich zur unverzüglichen Herausgabe der Gegenstände zu veranlassen.

Berichte

WALTER OBERTHÜR, *Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz*

Zweite Konsultativkonferenz der Minister der Justiz sozialistischer Länder

Vom 27. bis 29. November 1973 fand in Moskau eine Konferenz der Justizminister sozialistischer Staaten statt, an der Delegationen aus der Volksrepublik Bulgarien, der Tschechischen und der Slowakischen Sozialistischen Republik, der Republik Kuba, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der Ungarischen Volksrepublik, der UdSSR, der DDR und — erstmals — der Demokratischen Republik Vietnam und der Mongolischen Volksrepublik teilgenommen haben. Die Konferenz knüpfte an die mit der ersten Konferenz in Budapest 1972 entwickelte neue Form der multilateralen Konsultation der Justizminister an/1/, die sinnvoll die anderen Formen der bereits bestehenden Zusammenarbeit ergänzt

Es war mehr als symbolhaft, daß die Beratung im Gebäude des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) stattfand, denn sie stand inhaltlich in engem Zusammenhang mit den Beschlüssen der XXVII. Tagung des RGW, die vor allem auf die gemeinsame Lösung aller Probleme der sozialistischen ökonomischen Integration orientieren.

Auf der Beratung wurde festgestellt, daß sich aus der engen Wechselwirkung zwischen der zunehmenden Internationalisierung der Beziehungen der Mitgliedsländer des RGW und ihrer planmäßigen nationalen Entwicklung sowie aus der Komplexität der sozialistischen ökonomischen Integration grundlegende Anforderungen an die Gestaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts ergeben. Deshalb war es das Hauptanliegen der Konferenz, den objektiv bedingten Prozeß einer in den Grundfragen einheitlichen Gesetzgebung durch die Justizministerien der sozialistischen Staaten aktiv und planmäßig zu fördern. Die Themen der Konferenz wurden so ausgewählt, daß sie die auf der Budapester Konferenz behandelten Probleme weiterentwickelten und konkretisierten.

im folgenden sollen einige der Hauptprobleme dargelegt werden, die von den Konferenzteilnehmern erörtert wurden. Sie machen deutlich, vor welchen Aufgaben Justizpraxis und Rechtswissenschaft in Auswertung dieser Konferenz bei der Entwicklung und Festigung der Zusammenarbeit der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft stehen.

Der erste Themenkreis der Moskauer Beratung befaßte sich mit der *Arbeit der Justizorgane der sozialistischen Länder bei der Rechtserziehung der Bürger*.

Der Minister der Justiz der UdSSR, Terebilow, hielt dazu ein Referat mit dem Thema „Organisierung der Rechtspropaganda und Erläuterung der Gesetze — eine wichtige Aufgabe des Ministeriums der Justiz der UdSSR“. Er betonte, daß die erfolgreiche Erfüllung der Pläne des Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus in vielerlei Hinsicht von der Wirksamkeit der rechtlichen Regelung der sozialen Prozesse, von der weiteren Festigung der Rechtsordnung und von der Rechtserziehung der Bürger abhängt. Die Kommunistische Partei der Sowjetunion betrachtet die Rechtserziehung der Bürger und die Vermittlung juristischer Kenntnisse als festen Bestandteil der gesamten ideologischen Arbeit. Die Rechtserziehung habe in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft besonders große Bedeutung. Das erkläre sich aus der wachsenden Rolle des Rechts bei der Entscheidung von Aufgaben, die den Aufbau des Kommunismus betreffen, und aus der Erhöhung der Aktivität der Werktätigen auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Effektivität der Rechtserziehung der Bürger maßgeblich von ihrer richtigen Organisierung abhängt, vermittelte Terebilow die umfangreichen Erfahrungen des Ministeriums der Justiz der UdSSR bei der Koordinierung und methodischen Anleitung der Rechtspropaganda./2/

In einem zweiten Referat befaßte sich der Erste Stellvertreter des Ministers der Justiz der Ungarischen Volksrepublik, Dr. M a r k o j a, mit den „Hauptformen, Methoden und Mitteln der Rechtserziehung der Bürger im sozialistischen Staat“. Er verwies darauf, daß unter den Bedingungen der Existenz des kapitalistischen Systems und der verschärften ideologischen Auseinandersetzung die Beeinflussung einiger bewußtseinsmäßig noch nicht gefestigter Bürger durch Auffassungen, die der sozialistischen Weltanschauung entgegenstehen, nicht unterschätzt werden dürfe. Ausführlich ging Markoja auf die großen Möglichkeiten ein, die die Massenmedien (Presse, Fernsehen, Rundfunk) bei der Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen haben. In der Ungarischen Volksrepublik gebe es ein spezielles Netz juristischer Korrespondenten, die in ihrer Tätigkeit vom Ministerium der Justiz angeleitet und organisiert werden. Dabei werden den Bürgern vor allem solche juristischen Kenntnisse vermittelt, die sie im täglichen Leben benötigen.

M Vgl. Schreier, „Konsultativkonferenz der Minister der Justiz der Mitgliedsländer des RGW“, NJ 1973 S. 111 ff.

/2/ Vgl. dazu auch Terebilow, „Die Rechtspropaganda — ein wichtiger Bestandteil der kommunistischen Erziehung der Sowjetbürger“, NJ 1973 S. 235 ff.